



Die Bienenschutzauflagen der Insektizide im Rapsanbau

Pflanzenschutzmittel werden hinsichtlich ihrer Bienengefährdung in vier Klassen eingeteilt (von Klasse B1 bis Klasse B4). Grundlage für die Klassifizierung sind heute europaweit einheitliche Richtlinien. Dabei werden die Wirkstoffe in ihrer Wirkung (Giftigkeit, Gefährlichkeit, Kompensation) auf die Bienen geprüft und klassifiziert. Auf diese Weise sollen Bienen und die von ihnen aufgesuchten Blüten vor einer Kontamination mit Insektiziden bewahrt werden. In der letzten Zeit wurden diese Prüfverfahren in der Fachwelt erneut diskutiert. Tatsache ist, dass ein Insektizid grundsätzlich die Funktion hat Insekten zu töten, bzw. in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Lediglich die Form und der Umfang der Anwendung sowie die Konzentration bewirken eine Selektivität. Jeder Landwirt sollte sich daher die Bienenschutzauflagen vergegenwärtigen und die Besonderheiten beachten.

Im Folgenden sollen die Bienenschutzauflagen kurz vorgestellt und ihre Bedeutung für die im Raps zugelassenen Insektizide erläutert werden. Durch seinen hohen Nektar- und Pollengehalt ist Raps die am intensivsten von den Bienen besuchte Kulturpflanze. Hiervon profitieren sowohl der Imker (Honigertrag) wie der Landwirt (Ertragssteigerung beim Raps durch intensive Bestäubung und gleichmäßige Abreife).

Bienenschutzauflage Klasse 1: Nicht auf blühende Pflanzen bringen

Die aktuell in Luxemburg im Raps zugelassenen Insektizide mit dieser Auflage sind: Baytroid 050 EC, Insecticide 10 ME, Sherpa 100 EC und Sumi-Alpha. Diese Mittel dürfen nicht direkt auf blühende Pflanzen appliziert werden. Damit ist nicht nur die Kulturpflanze Raps gemeint, sondern auch mögliche Unkräuter im Raps, z.B. Ackerstiefmütterchen, Kamille, Hirtentäschel, Erdrauch oder Vogelmilch. Sollte nur eine dieser Pflanzen im Rapsschlag blühen, so dürfen Insektizide mit der Auflage B1 nicht eingesetzt werden. Auch eine mögliche Abdrift beim Einsatz dieser Mittel darf nicht auf blühende Büsche, Bäume, Unkräuter auf Wiesen oder Ackerrandbereiche gelangen.

Bienenschutzauflage Klasse 2: Nicht während des Bienenfluges einsetzen

Unter diese Klasse fallen die im Raps zugelassenen Pyrethroide Decis EC 2.5, Gardiflor Karate und Karate Zeon. Ihre Anwendung auf blühende und nicht blühende Pflanzen ist nur außerhalb des Bienenfluges bis spätestens 23:00 Uhr erlaubt.

Bienenschutzauflage Klasse 3: Mittel nicht problematisch für Bienen

Zu dieser Gruppe gehören diejenigen Insektizide, die in Beizmitteln des Saatgutes Verwendung finden, im Raps z.B. Clothianidin in Verbindung mit BetaCyfluthrin (so genannte Premium-Beize). Grundsätzlich hat der Landwirt damit wenig Berührung, da er das Saatgut fertig gebeizt einkauft und drillt. Es muss betont werden, dass die

Einstufung der Insektizide mit einer Auflage der Klasse B3, nicht direkt nach Prüfergebnissen erfolgt. Vielmehr geht man davon aus, dass durch das spezielle Anwendungsgebiet (als Beizmittel an der Saat im Boden) das Mittel nicht mit Bienen in Kontakt gerät. Momentan wird europaweit diese Einstufung eindringlich diskutiert. Es liegen Ergebnisse vor, dass Insektizidbeizen die Bienengesundheit beeinflussen können, z.B. durch Anreicherung von insektiziden Wirkstoffen im Schwitzwasser der Kulturpflanze (so genannte Guttationstropfen).

Bienenschutzauflage Klasse 4: Nicht bienengefährlich

Diese Klasse trifft im Raps momentan auf das Neonicotinoid „Biscaya“ zu. Insektizide, die zu der Klasse B4 gehören, dürfen während des Bienenfluges auf blühende und auf nicht-blühende Pflanzen eingesetzt werden. Dies gilt aber nur, sofern die vorgeschriebenen Aufwandmengen bzw. Konzentrationen nach Angaben des Herstellers beachtet werden. Man kann also nicht sagen, dass die Produkte „grundsätzlich harmlos“ sind, aber die Auswirkungen auf die Bienen werden als „tolerabel“ eingestuft. Es ist nicht sinnvoll, diese Bewertung zu diskutieren. Die Ausbringung eines Insektizids mit der Auflage B4 kann insofern ein Problem darstellen, indem die Bienen beim Überfahren des Schlages durch den Sog der Maschine oder durch Kontakt mit dem Spritznebel auf den Feldboden gedrückt werden. Meist verschmutzen die Bienen dabei ihre Flügel und sind damit flugunfähig. Im Interesse des Bienenschutzes sollte eine Anwendung der Insektizide der Auflage B4 zumindest während der Hauptflugzeit der Bienen (10 bis 18 Uhr) unterbleiben. Gesetzlich vorgeschrieben ist es jedoch nicht.

Fazit: Sie sollten mit Insektiziden immer verantwortungsvoll umgehen, auch um sich selbst als Anwender zu schützen. Grundsätzlich sollten Sie immer die gute fachliche Praxis berücksichtigen, das bedeutet:

- Temperaturansprüche der Insektizide berücksichtigen
- gute Benetzung gewährleisten (Wassermenge, Düse, Druck)
- geringe Verdunstungsneigung gewährleisten (nicht über 25°C, Luftfeuchte über 50%)
- Schadschwellen der einzelnen Schädlingarten immer beachten (Warndienst)
- keine unnötigen Insektizidanwendungen oder unnötigen Beimischungen
- Anwendungsbestimmungen (Gebrauchsanleitung) immer beachten

Imker und Landwirte sind aufeinander angewiesen, deswegen muss der Bienenschutz eine tragende Rolle bei der Bewirtschaftung unserer Agrarlandschaft spielen. Die richtige Wahl und der verantwortungsvolle Umgang mit Insektiziden sind ein geringer Preis für die vielen positiven Effekte einer artenreichen Umwelt.

Gilles Parisot (Chambre d' Agriculture)
Michael Eickermann (CRP-Gabriel Lippmann)